

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 98/08 B

L 2 U 64/07 (Bayerisches LSG)
S 8 U 139/04 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und D r. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 23. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher der Kläger den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den in der richtigen Form beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, wo er welchen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) gestellt hat, und inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat.
- 3 Es mangelt hier bereits an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages iS der ZPO. Der Beschwerdeführer trägt hierzu vor, er habe in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG hilfsweise "die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der A. Kliniken AG, dort des Prof. Dr. C. sowie des Operateurs Dr. S. zur Feststellung, dass die Ruptur der rechten Supra- und Infraspinatussehne Folge des Arbeitsunfalls vom 21.07.2003 ist", beantragt. Diesem Beweisantrag, der nicht als Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens nach § 109 SGG auszulegen gewesen sei, wie es das LSG getan habe, sei das Berufungsgericht ohne Mitteilung einer hinreichenden Begründung nicht gefolgt. Es habe sich vielmehr auf Ausführungen zu einem weiteren Gutachten nach § 109 SGG beschränkt und habe nicht zu der Frage Stellung genommen, zu welchem Prozentsatz Trauma bzw Vorschädigung zur Ruptur geführt hätten.

- 4 Diesen Ausführungen ist nicht hinreichend genau zu entnehmen, welches Beweismittel mit diesem Antrag überhaupt benannt werden sollte. Eine "ergänzende Stellungnahme" kann im Sozialgerichtsverfahren etwa von einem Sachverständigen eingeholt werden, der bereits ein Gutachten im Rahmen des Verfahrens erstellt hat, das es weiter zu erläutern oder in Bezug zu anderen Erkenntnissen, etwa abweichenden Äußerungen anderer Sachverständiger, zu setzen gilt. Da die vom Kläger genannten Ärzte Prof. Dr. C. und Dr. S. weder im Verwaltungs- noch im Gerichtsverfahren als Sachverständige gehört worden waren und der Kläger insoweit auch nichts anderes dargetan hat, kommt eine solche "ergänzende Stellungnahme" nicht in Betracht. Nach dem gesamten diesbezüglichen Vortrag des Beschwerdeführers kommt allenfalls als zulässiges Beweismittel die Vernehmung der genannten Ärzte als sachverständige Zeugen in Betracht. Ein sachverständiger Zeuge soll über Wahrnehmungen berichten, die er kraft besonderer Sachkunde gemacht hat. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Kläger einen solchen Beweisantrag gestellt und dies dargelegt hat, mangelt es an der Bezeichnung eines Beweisthemas, für das dieses Beweismittel tauglich sein könnte. Die "ergänzende Stellungnahme" sollte nach dem vom Kläger bezeichneten Antrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG vom 23. Januar 2008 "zur Feststellung, dass die Ruptur der rechten Supra- und Infraspinatussehne Folge des Arbeitsunfalls vom 21.07.2003 ist", dienen. Dies ist indes kein dem Zeugenbeweis zugängliches Thema, eine entsprechende Feststellung ist nur dem Sachverständigenbeweis zugänglich. Selbst wenn man - offenbar entgegen dem jetzigen Vorbringen des Klägers im Beschwerdeverfahren - davon ausgeht, dass der Antrag auf Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens gerichtet ist, mangelt es an einer hinreichend genauen Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte (§ 403 ZPO). Die Angabe der im vorliegenden Verfahren zu klärenden Kausalitätsfrage in allgemeiner Form reicht dazu nicht aus, da bereits mehrere Sachverständige hierzu gehört worden sind und - wie auch der Kläger selbst vorträgt - hier zu unterschiedlichen Ableitungen gekommen sind. Es war demnach zwingend erforderlich, die nunmehr nach Auffassung des Klägers hierbei noch zu klärenden Fragen im Einzelnen darzulegen.
- 5 Mit seinen weiteren Ausführungen greift der Kläger im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG an; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

